## 3.11 Behandlung von Sans-Papiers und Asylsuchenden

**Auch Sans-Papiers und Asylsuchende haben einen Anspruch auf Wahrung des Arztgeheimnisses. Asylsuchende sind obligatorisch krankenversichert, müssen aber je nach Kanton in einem Managed-Care-Modell betreut werden. Auch abgewiesene Asylsuchende und solche mit Nichteintretensentscheid bleiben KVG-versichert, aber sie erhalten keine Sozialhilfe, sondern nur Nothilfe.**

«Die Krankenkassen sind verpflichtet, alle Personen – auch Sans-Papiers – in die Grundversicherung aufzunehmen und im Rahmen der obligatorischen Versicherung die gesetzlichen Leistungen zu erbringen. Aus Datenschutzgründen dürfen Spitäler, Versicherungen, Sozialämter, Kantonsregierungen oder andere Institutionen keine persönlichen Daten der Sans-Papiers an Migrations- oder andere Ämter weitergeben. Die Verletzung der Schweigepflicht kann Strafmassnahmen zur Folge haben. Sans-Papiers können ein Gesuch um Prämienverbilligung einreichen. Spezialisierte Gesundheitsversorgungs- und Beratungsstellen unterstützen Sans-Papiers in Fragen der Gesundheit und der Krankenversicherung.» [1]

**Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung** sind gestützt auf Art. 3 KVG obligatorisch KVG-versichert. Mit Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes wurde eine Krankenkasse schweizweit mit der Aufnahme in die obligatorische Krankenpflegeversicherung sämtlicher asylsuchenden und ausreisepflichtigen Personen betraut, die sich in den Bundesasylzentren (BAZ) aufhalten. [2]

Der Kanton kann sie einem Managed-Care-Modell zuweisen und auch die Wahl des Versicherers einschränken. [3] Das Bundesgericht hatte 2011 [4] entschieden: «Abgewiesene Asylsuchende mit Wohnsitz in der Schweiz bleiben bis zu ihrer Ausreise aus der Schweiz der obligatorischen Krankenversicherung unterstellt. Die anfallenden Krankenkassenprämien sind bei nothilfeberechtigten, abgewiesenen Asylbewerbern durch die zuständige Sozialhilfebehörde zu tragen». Seit 2014 sind abgewiesene Asylsuchende von der Sozialhilfe ausgeschlossen [5] und haben nur Anspruch auf die in der Bundesverfassung verankerte Nothilfe [6] ausser eine Drittperson ist verpflichtet, für den Unterhalt zu sorgen. [7] Die betroffenen Personen können beim zuständigen Kanton Nothilfe beantragen; bei Aufenthalt in einem BAZ bleibt der Bund für die Nothilfe zuständig. [8]

Für die medizinische Betreuung im Zusammenhang mit der Rückführung von abgewiesenen Asylsuchenden gelten aus berufsethischer und standesrechtlicher Sicht die medizin-ethischen Richtlinien der SAMW über die «Ausübung der ärztlichen Tätigkeit bei inhaftierten Personen (2002, aktualisiert 2012, Anhang Lit. G ergänzt 2015, Anhang Lit. H ergänzt 2018)».

Zu medizinischen Kontraindikationen im Hinblick auf die Rückschaffung ins Herkunftsland siehe unter Kapitel 7.10.

1 Nationale Plattform Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers. Link. Siehe auch Bericht vom 21. Dezember 2020 in Erfüllung des Postulats 18.3381 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates «Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers». Link.

2 Krankenpflegeversicherer für Asylsuchende in Bundesasylzentren. Link.

3 Art. 82 *a* Asylgesetz.

4 BGE 138 V 310.

5 Art. 82 Asylgesetz.

6 Art. 12 BV.

7 Art. 81 Asylgesetz.

8 Art. 80 Asylgesetz.

Letzte Aktualisierung am 26.11.2026

© 2026, SAMW, Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften / FMH, Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte – Zitiervorschlag: Praxisleitfaden SAMW / FMH, Kapitel …